

484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (441 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, abgeändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für die von der Alpine Montangesellschaft bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmenden Anleihen oder Kredite die Haftung zu übernehmen. Weiters soll durch den Entwurf die Ermächtigungsbestimmung hinsichtlich der VOEST dahingehend modifiziert werden, daß die Begebung einer bundesverbürgten Anleihe für 10 Millionen Dollar ermöglicht wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1964 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Dr. Staribacher sowie der Bundesminister

für Finanzen Dr. Schmitz beteiligten, mit einer Abänderung des § 2 einstimmig angenommen. Da derzeit weder die Währung noch die Form, in welcher die neue Auslandsschuld aufgenommen werden soll, feststeht, sollen durch die geänderte Fassung des § 2 sowohl bezüglich der Währung als auch bezüglich der Art der Finanzoperation alle Möglichkeiten offengelassen werden.

Auf Anfrage erklärte der Herr Bundesminister für Finanzen, daß die abgeänderte Fassung des § 2 es ihm ermögliche, über die vorjährige Anleihe der VOEST von 10 Millionen Dollar hinaus nunmehr für eine neue VOEST-Anleihe beziehungsweise für einen neuen VOEST-Kredit bis zum Gegenwert von 265 Millionen Schilling die Bundeshaftung zu übernehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (441 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1964

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderung zum Gesetzentwurf in 441 der Beilagen

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von

insgesamt 265 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.“